

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. Feber 1986

23. Stück

63. Verordnung: Düngemittel-Typenverordnung

64. Verordnung: Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung

65. Verordnung: Düngemittel-Toleranzenverordnung

66. Verordnung: Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz

63.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1985 über die Zulassung von Düngemitteltypen und besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Düngemittel-Typenverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 18 und 19 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und hinsichtlich § 1 Abs. 2 und § 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§.

§ 1. (1) Die in der Anlage festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.

(2) Die einem Düngemitteltyp entsprechenden Düngemittel müssen den in der Anlage festgelegten besonderen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen. Die in der Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 64/1986, angeführten Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sind zusätzlich zu beachten.

§ 2. § 1 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Haiden

Anlage zu § 1 (Typenliste)

1. Abschnitt — Mineralische Einnährstoffdüngemittel

1.1 Stickstoffdüngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.1.1 Chilesalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitrat- stickstoff	Natriumnitrat aus Caliche	—
1.1.2 Kalksalpeter	15% N	Gesamtstickstoff, Nitratsick- stoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstick- stoff; Gehalt an Ammoniumstick- stoff höchstens 1,5% N	Calciumnitrat, auch Ammo- niumnitrat	—
1.1.3 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	—
1.1.4 Kalkammonsal- peter (Nitramon- cal)	19% N	Gesamtstickstoff, Ammo- niumstickstoff, Nitratsick- stoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratsick- stoff	Ammoniumnitrat, auch Car- bonate und Sulfate des Cal- ciums und Magnesiums; Mischen von Ammoniumni- trat mit kohlensaurem Kalk (Kalkstein oder Dolomit)	Bei einem Stickstoffgehalt über 28% ist eine geschlossene Verpackung erforderlich.
1.1.5 Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 75% des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calcium- oxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	—

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- loslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.1.6 Harnstoff	44% N	Gesamtstickstoff als Amid- stickstoff	Stickstoff bewertet als Ge- samtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 1,2%	Carbamid	—
1.1.7 Crotonylidendi- harnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4% N	Crotonylidendiarnstoff, auch Nitrat	—
1.1.8 Isobutylidendi- harnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4% N	Isobutylidendiarnstoff, auch Nitrat	—
1.1.9 Harnstoff — Iso- butylidendiarn- stoff	32% N	Gesamtstickstoff, Amidstick- stoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 70% des angege- benen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarnstoff, Car- bamid	—
1.1.10 Ammonnitrat- Harnstoff- Lösung	27% N	Gesamtstickstoff, Amidstick- stoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Amid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammo- nium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat	Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der Lage- rung, insbesondere auf die Lagertemperatur, zu kenn- zeichnen.

1.2 Phosphatdüngemittel

Sofern bei einem Düngemitteltyp in Spalte 4 ein Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe vorgeschrieben ist, müssen die Granulate unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen. Der Gehalt an Cadmium darf 120 mg je kg P_2O_5 nicht überschreiten.

1	2	3	4	5	6
Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1.2.1 Superphosphat	16% P_2O_5	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	Die Phosphatlöslichkeiten sind zu kennzeichnen.
1.2.2 Doppel-Superphosphat	34% P_2O_5	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	Die Phosphatlöslichkeiten sind zu kennzeichnen.
1.2.3 Triple-Superphosphat	38% P_2O_5	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	Die Phosphatlöslichkeiten sind zu kennzeichnen.
1.2.4 Weicherdiges Rohphosphat (Hyperphosphat)	25% P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Mahlfineinheit: mindestens 99% Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite, mindestens 90% Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Die Höhe des Phosphatgehaltes darf auch in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben werden.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.2.5 Weicherdiges Rohphosphat mit Calcium und Magnesium	5% P_2O_5 40% CaO 6% MgO	mineralensäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumoxid in Form von Tricalciumphosphat und Calciumcarbonat; Magnesiumoxid in Form von Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralensäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 35% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Calcium bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; Mahlfineinheit: 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats und Mischen mit vermahlenem Dolomit- oder Kalkstein	

1.3 Kalidüngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.3.1 Kalihrosalz	10% K_2O 5% MgO	Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsal- zes; Magnesiumoxid in Form eines wasserlöslichen Magne- siumsalses	Kalium bewertet als K_2O ; Magnesium bewertet als MgO	Kalihrosalz	—
1.3.2 Kaliumchlorid	37% K_2O	Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalses	Kalium bewertet als K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalihrosalzen	—
1.3.3 Kaliumchlorid mit Magnesium	37% K_2O 3% MgO	Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsal- zes; Magnesiumoxid in Form eines wasserlöslichen Magne- siumsalses	Kalium bewertet als K_2O ; Magnesium bewertet als MgO	Kaliumchlorid, Magnesium- salze; Aufbereiten von Kali- hrosalzen und Mischen mit Magnesiumsalzen	—
1.3.4 Kaliumsulfat	47% K_2O	Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalses	Kalium bewertet als K_2O ; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	—
1.3.5 Kaliumsulfat mit Magnesium	22% K_2O 8% MgO	Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsal- zes; Magnesiumoxid in Form eines wasserlöslichen Magne- siumsalses	Kalium bewertet als K_2O ; Magnesium bewertet als MgO ; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsul- fat	—

1.4 Kalk- und Magnesiumdüngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.4.1 Kohlensaurer Kalk	90% CaCO_3	Calciumcarbonat	Calcium bewertet als CaCO_3 ; an Stelle von Calciumcarbonat Gehalt an Magnesiumcarbonat unter 15% MgCO_3 zulässig; Mahlfineinheit: 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Calciumcarbonat aus Kalkstein	Der Gehalt an Magnesiumcarbonat ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 5% MgCO_3 beträgt.
1.4.2 Kohlensaurer Magnesiumkalk	57% CaCO_3 15% MgCO_3 insgesamt 90%	Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat	Calcium bewertet als CaCO_3 , Magnesium bewertet als MgCO_3 ; Mahlfineinheit: 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein oder Dolomit	Die Art des Ausgangsgesteines nach Spalte 5 ist zu kennzeichnen.
1.4.3 Brantkalk (gemahlen und gekörnt)	85% CaO	Calciumoxid	Calcium bewertet als CaO ; an Stelle von Calciumoxid Gehalt an Magnesiumoxid unter 20% MgO zulässig; Mahlfineinheit: 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Calciumoxid; durch Brennen aus Kalkstein	Der Gehalt an Magnesiumoxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 5% MgO beträgt.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.4.4 Mischkalk	58% CaO	Calciumoxid, Calciumcarbo- nat	Calcium bewertet als CaO; an Stelle von Calciumoxid Gehalt an Magnesiumoxid unter 10% MgO zulässig; Mahlfeinheit: 100% Sieb- durchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Mischen von Calciumcarbo- nat mit Brannkalk	Der Gehalt an Magnesium- oxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 5% MgO beträgt.
1.4.5 Magnesium- Mischkalk	39% CaO 10% MgO insgesamt 58%	Calciumoxid, Magnesium- oxid, Calciumcarbonat, Magne- siumcarbonat	Calcium bewertet als CaO, Magnesium bewertet als MgO; Mahlfeinheit: 100% Sieb- durchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Calcium- und Magnesium- carbonat oder -oxid; Mi- schen von kohlensaurem Kalk oder Magnesiumkalk mit Brannkalk	
1.4.6 Carbonatations- kalk	40% CaO in Trocken- substanz	Calciumoxid, Calciumcarbo- nat, Calciumhydroxid	Calcium bewertet als CaO; Gehalt an Trockensubstanz mindestens 70%; Siebfeinheit (geschlämmt): 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 95% Siebdurch- gang bei 0,3 mm lichter Maschenweite; bei körnigem Produkt: Korn- größe maximal bis 2 mm	Ausfällen von Calciumcarbo- nat bei der Zuckerfabrikation (Safreinigung)	Der Gehalt an organischer Substanz ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 5% beträgt.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
1.4.7 Magnesiumsulfat	15% MgO	Magnesiumoxid in Form eines wasserlöslichen Magnesiumsalzes	Magnesium bewertet als MgO	Magnesiumsulfat	—
1.4.8 Konzentriertes Magnesiumdüngemittel	70% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als MgO; Mahlfeinheit: 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Magnesiumoxid	—

2. Abschnitt — Mineralische Mehrnährstoffdüngemittel

Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend den Anlagen 2 und 3 der Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 64/1986, zu bewerten: in den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Anlage 2, bei Phosphatlöslichkeiten auf Anlage 3. Der Gehalt an Cadmium darf 120 mg je kg P_2O_5 nicht überschreiten.

2.1 NPK-Düngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.1.1 NPK-Düngemittel	3% N 3% P_2O_5 5% K_2O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 8; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 oder in den einzelnen Phosphatlöslichkeiten; Kalium bewertet als K_2O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (kein Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie von industriellen Abfallprodukten)	Bei den Stickstoffformen dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Der Gehalt an Magnesiumoxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 2% MgO beträgt.
2.1.2 NPK-Düngemittel-Lösung	3% N 3% P_2O_5 3% K_2O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 4; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 oder in den einzelnen Phosphatlöslichkeiten; Kalium bewertet als K_2O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (kein Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs); Lösen von Düngesalzen in Wasser	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung zu kennzeichnen.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.1.3 NPK-Düngemittel-Suspension	3% N 3% P_2O_5 5% K_2O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 4; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 oder in den einzelnen Phosphatlöslichkeiten; Kalium bewertet als K_2O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (kein Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs); Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung zu kennzeichnen. Der Gehalt an Magnesiumoxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 2% MgO beträgt.

2.2 NP-Düngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.2.1 NP-Düngemittel	3% N 5% P_2O_5 insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 8; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 oder in den einzelnen Phosphatlöslichkeiten	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie von industriellen Abfallprodukten)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.2.2 NP-Düngemittel- Lösung	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffor- men 1 bis 4 Phosphat in den Phosphat- löslichkeiten 1 bis 3	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 4; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ oder in den einzelnen Phosphatlöslich- keiten	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Dün- gesalzen in Wasser	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angege- ben werden, wenn sie minde- stens 1 Gewichtsprozent betra- gen. Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung zu kenn- zeichnen.

2.3 NK-Düngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.3.1 NK-Düngemittel	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffor- men 1 bis 8 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 8; Kalium bewertet als K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (kein Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs)	Bei den Stickstoffformen 2 bis 8 dürfen Gehalte nur angege- ben werden, wenn sie minde- stens 1 Gewichtsprozent betra- gen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Der Gehalt an Magnesium- oxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 2% MgO beträgt.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.3.2 NK-Düngemittel-Lösung	3% N 5% K ₂ O insgesamt 14%	Stickstoff in den Stickstoffor- men 1 bis 4 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 4; Kalium bewertet als K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Dün- gesalzen in Wasser	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angege- ben werden, wenn sie minde- stens 1 Gewichtsprozent betra- gen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Das Dün- gemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lage- rung zu kennzeichnen.
2.3.3 NK-Düngemittel-Suspension	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffor- men 1 bis 4 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder in den Stickstoffformen 2 bis 4; Kalium bewertet als K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angege- ben werden, wenn sie minde- stens 1 Gewichtsprozent betra- gen. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet. Das Dün- gemittel ist mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lage- rung zu kennzeichnen. Der Gehalt an Magnesium- oxid ist zu kennzeichnen, wenn er mindestens 2% MgO beträgt.

2.4 PK-Düngemittel

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
2.4.1 PK-Düngemittel	5% P_2O_5 5% K_2O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphat- löslichkeiten 1 bis 10 Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 , oder in den einzelnen Phosphatlöslich- keiten; Kalium bewertet als K_2O	auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis (kein Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie von industriellen Abfallpro- dukten)	Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet.
2.4.2 PK-Düngemittel mit Magnesium	5% P_2O_5 5% K_2O 40% CaO 6% MgO	mineralsäurelösliches Phos- phat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat Kaliumoxid in Form eines wasserlöslichen Kaliumsalzes Calciumoxid in Form von Tricalciumphosphat und Cal- ciumcarbonat Magnesiumoxid in Form von Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mine- ralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 35% des angege- benen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Calcium bewertet als CaO ; Magnesium bewertet als MgO ; Kalium bewertet als K_2O ; Mahlfeinheit: 100% Sieb- durchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% Siebdurchgang bei 0,3 mm lichter Maschenweite	Mischen von Tricalcium- phosphat (Vermahlen von weicherdigem Phosphat) mit Kalium (selektive Aufberei- tung aus dem Orthoklas des Tones bei der Zementherstel- lung) und mit Kalkstein oder Dolomit	—

3. Abschnitt — Düngemittel mit Spurennährstoffen

Bei der Kennzeichnung ist auch auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) hinzuweisen.

3.1 Mineralische Einnährstoffdüngemittel mit Spurennährstoffen

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
3.1.1 Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,02% B, 0,01% Cu, 0,05% Mn, 1% Na ₂ O oder 0,01% Zn	Bor, Kupfer, Mangan, Natriumoxid oder Zink	jeder Spurennährstoff bewertet als Gesamtgehalt; Bewertung der Hauptnährstoffe nach Abschnitt 1	nach Abschnitt 1; Zugabe von Spurennährstoffen	Der Borgehalt ist bei der Kennzeichnung besonders hervorzuheben. Bei einem Borgehalt über 0,3% B ist eine geschlossene Verpackung erforderlich. Die chemische Bindungsform der zugesetzten Spurennährstoffe ist anzugeben. Die Höhe des einzelnen Spurenelementgehaltes darf auch in einer Spanne von Gewichtsprozenten angegeben werden.

3.2 Mineralische Mehrnährstoffdüngemittel mit Spurennährstoffen

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
3.2.1 Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2 mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,02% B, 0,01% Cu, 0,05% Mn oder 0,01% Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	jeder Spurennährstoff bewertet als Gesamtgehalt; Bewertung der Hauptnährstoffe nach Abschnitt 2	nach Abschnitt 2; Zugeben von Spurennährstoffen	Der Borgehalt ist bei der Kennzeichnung besonders hervorzuheben. Bei einem Borgehalt über 0,3% B ist eine geschlossene Verpackung erforderlich. Die chemische Bindungsform der zugesetzten Spurennährstoffe ist anzugeben. Die Höhe des einzelnen Spurenelementgehaltes darf auch in einer Spanne von Gewichtsprozenten angegeben werden.

3.3 Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten
Geschlossene Verpackung ist jedenfalls erforderlich.

1 Typennummer und Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte an Nährstoffen	3 Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	4 Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	5 Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	6 Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
3.3.1 Bordüngemittel wasserlöslich	10% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborate, auch Borsäure	Erforderliche Kennzeichnung: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!“
3.3.2 Bordüngemittel	10% B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Mahlfeinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Calciumborat (Colemanit)	Erforderliche Kennzeichnung: „Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!“
3.3.3 Eisendüngemittel	5% Fe	wasserlösliches Eisen	komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure, Äthylendiamindi-(o)-hydroxyphenyllessigsäure oder Diäthylentriamin-penta-essigsäure	—
3.3.4 Kupferdüngemittel	0,8% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Mahlfeinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 70% Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Granulat: mindestens 98% Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70% Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts	Der Bleigehalt darf 0,5% und der Zinkgehalt 5% nicht überschreiten. Die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben. Die chemische Bindungsform von Kupfer ist anzugeben.

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
3.3.5 Kupferdüngemit- tel wasserlöslich	10% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasser- lösliches Cu	Kupfersulfat oder Dina- trium-Kupfersalz der Äthy- lendiamintetraessigsäure	Die chemische Bindungsform von Kupfer ist anzugeben.
3.3.6 Mangandüngen- mittel	10% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasser- lösliches Mn	Mangansulfat oder Dina- trium-Mangansalz der Äthy- lendiamintetraessigsäure	Die chemische Bindungsform von Mangan ist anzugeben.
3.3.7 Molybdändüngen- mittel	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als was- serlösliches Mo	Natriummolybdat, Ammo- niummolybdat	Erforderliche Kennzeichnung: „Vorsicht, Gefahr bei Überdo- sierung!“
3.3.8 Zinkdüngemittel	10% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösli- ches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium- Zinksalz der Äthylendiamin- tetraessigsäure	Die chemische Bindungsform von Zink ist anzugeben. Ent- spricht das Zinksulfat nicht der im Österreichischen Arznei- buch festgelegten Qualität, ist jede Packung mit folgen- dem Hinweis zu kennzeich- nen: „Nicht für Blattdüngung geeignet!“

3.4 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile mehr als einen Spurennährstoff enthalten

Typennummer und Typenbezeichnung	Mindestgehalte an Nährstoffen	Typenbestimmende Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung der Nährstoffe, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung, Art der Erzeugung, Ausgangsmaterial	Besondere Bestimmungen, besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
1	2	3	4	5	6
3.4.1 Spurennährstoff Mischdüngemittel	0,2% B, 1% Fe, 0,5% Cu, 1% Mn, 0,1% Mo oder 0,5% Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	jeder Spurennährstoff bewertet als Gesamtgehalt; Mahlfineinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 70% Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Granulat: mindestens 98% Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70% Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite	bor- und metallhaltige Stoffe in wasser- und nichtwasserlöslicher Form oder wasserlösliche Salze und Chelate durch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure	Der Bleigehalt darf 20 mg je kg Düngemittel nicht überschreiten. Geschlossene Verpackung ist erforderlich. Der Borgehalt und der Molybdängehalt sind bei der Kennzeichnung besonders hervorzuheben. Ferner sind die Art des Ausgangsmaterials und die chemische Bindungsform der Spurenelemente anzugeben. Auf die Wasser- oder Nichtwasserlöslichkeit ist hinzuweisen.

64.**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1985 über die Kennzeichnung und Verpackung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

§ 1. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen und zu verpacken.

(2) Unbearbeitete Wirtschaftsdünger sind keine Düngemittel im Sinne dieser Verordnung.

(3) Über die Kennzeichnungselemente hinausgehende Angaben sind unzulässig. Hievon ausgenommen sind Angabe von Name und Anschrift des ausländischen Erzeugers sowie Marken und Werbeangaben. Werbeangaben sind auf der Verpackung deutlich abgesetzt so anzubringen, daß eine Verwechslung mit den Kennzeichnungselementen nicht möglich ist.

(4) Andere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, wie insbesondere die besonderen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der Düngemittel-Typenverordnung, BGBl. Nr. 63/1986, und im Zulassungsbescheid erteilte Auflagen bleiben unberührt.

Allgemeine Kennzeichnungserfordernisse

§ 2. (1) Die vorgeschriebene Kennzeichnung ist in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich auf der Außenseite der Verpackung, auf einem mit der Verpackung festverbundenen Aufkleber oder Anhänger anzubringen. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden.

(2) Bei einer Außenverpackung mit einem Inhalt bis zu 5 kg, die ungeöffnet in Verkehr gebracht wird, ist es zulässig, die Kennzeichnung nur auf der Außenverpackung anzubringen.

(3) Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel unverpackt in Verkehr gebracht, so muß die vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Rechnung, auf dem Lieferschein oder auf dem Warenbegleitpapier enthalten sein.

(4) Bei der Kennzeichnung sind Angaben, die auf eine biologische, ökologische oder gesundheitsfördernde Eigenschaft oder Wirkung hinweisen, verboten. Jedoch ist in der Handelsbezeichnung ein solcher Hinweis zulässig, wenn er nicht unmittelbar mit dem Wort „Düngemittel“, „Bodenhilfsstoff“, „Kultursubstrat“ oder „Pflanzenhilfsmittel“ verbunden ist.

Besondere Kennzeichnungselemente

§ 3. Düngemittel sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Düngemitteln jedoch Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes;
2. Handelsbezeichnung, die jedoch nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Düngemittels stehen darf;
3. eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um ein Düngemittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt; bei angemeldeten Düngemitteln ist der Düngemitteltyp anzugeben;
4. Name des Zulassungsinhabers;
5. Registernummer („DM Reg. Nr.“);
6. a) Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen (typenbestimmenden Nährstoffen), bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten;
- b) die Nährstoffe sind wie in Anlage 1 gereiht anzugeben; die Gehalte an Nährstoffen, an Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, bei flüssigen Düngemitteln in Volumsprozenten bezogen auf das Volumen in Liter anzugeben;
- c) die Nährstoffe sind in Worten und chemischen Symbolen anzugeben; dabei sind die in Anlage 1 angeführten chemischen Symbole zu verwenden;
- d) die Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten sind gemäß Anlage 2 und Anlage 3 anzuführen;

7. Höchstgehalte an produktspezifischen Nebenbestandteilen, anzugeben in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, bei flüssigen Düngemitteln in Volumsprozenten bezogen auf das Volumen in Liter, bei Torfmischdüngemitteln in Volumsprozenten bezogen auf das Volumen in Liter oder Kubikmeter;
8. Korngröße, Mahlfineinheit und Siebdurchgang, wenn diese für die sachgerechte Anwendung produktspezifisch sind;
9. bei mechanischen Mischungen das Mischungsverhältnis und die eingesetzten Komponenten;
10. Gewicht oder Volumen, und zwar
 - a) bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
 - b) bei flüssigen Düngemitteln das Volumen in Liter, bei Torfmischdüngeln das Volumen in Liter oder Kubikmeter; daneben kann auch das Nettogewicht in Kilogramm angegeben werden;
 - c) bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
 - d) bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 100 kg entweder das Nettogewicht oder das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung;
11. Anwendungsbereich, für die sachgerechte Anwendung (insbesondere Art der Anwendung, Kulturart und Mengenaufwand pro Einheit), Lagerung und Behandlung, wichtige Erfordernisse, allenfalls Gefahrensymbole, Angabe möglicher Gefahren und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen.

§ 4. (1) Auf Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ist § 3 Z 1 bis 5, Z 6 lit. a, b und c und Z 7 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

(2) Abweichend von § 3 Z 6 lit. b zweiter Satz sind bei Kultursubstraten die Gehalte an Nährstoffen in ihrer pflanzenverfügbaren Form in Milligramm im Liter anzugeben.

Verpackungserfordernisse

§ 5. (1) Sofern eine Verpackung nicht durch Verordnung, mit Bescheid oder durch andere Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist eine Verpackung nicht erforderlich.

(2) Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangt.

(3) Die Verpackung und der Verschuß müssen so beschaffen sein, daß sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen entstehen. Erforderlichenfalls ist die Verpackung auch mit kindersicherem Verschuß zu versehen.

(4) Die Verpackung und der Verschuß müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

(5) Behälter müssen den Anforderungen des Abs. 3 und 4 auch nach wiederholtem Gebrauch entsprechen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Haiden

Anlage 1**Nährstoffe**

Stickstoff	N	Eisen	Fe
Phosphat	P ₂ O ₅	Cobalt	Co
Kaliumoxid	K ₂ O	Kupfer	Cu
Calcium	Ca	Mangan	Mn
Calciumoxid	CaO	Molybdän	Mo
Calciumcarbonat	CaCO ₃	Zink	Zn
Magnesium	Mg	Natriumoxid	Na ₂ O
Magnesiumoxid	MgO	Sulfat	SO ₄
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	Siliziumoxid	SiO ₂
Bor	B		

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat dürfen außer in der Oxid- oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben werden.

Dabei sind die Gehalte wie folgt umzurechnen:

P ₂ O ₅	× 0,436 = P (Phosphor)
K ₂ O	× 0,830 = K (Kalium)
CaO	× 0,715 = Ca (Calcium)
CaCO ₃	× 0,400 = Ca (Calcium)
MgO	× 0,605 = Mg (Magnesium)
MgCO ₃	× 0,288 = Mg (Magnesium)

Anlage 2**Stickstoffformen**

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff (Kohlensäurediamid)
5. Cyanamidstickstoff
6. Dicyandiamidstickstoff
7. Crotonylidendiarnstoff
8. Isobutylidendiarnstoff

Anlage 3

Phosphatlöslichkeiten
(anzugeben als P₂O₅ oder Phosphat)

1. wasserlösliches P₂O₅
2. neutral-ammoncitratlösliches P₂O₅
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅
4. mineralsäurelösliches P₂O₅, ausschließlich mineralsäurelösliches P₂O₅
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P₂O₅ (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P₂O₅
7. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 45% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ wasserlösliches P₂O₅
10. in 2%iger Zitronensäure lösliches P₂O₅, davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) löslich
11. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 35% des angegebenen Gehaltes an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich.

65.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1985 über die Festsetzung von Toleranzen nach dem Düngemittelgesetz (Düngemittel-Toleranzenverordnung)

Auf Grund des § 20 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird verordnet:

§ 1. Bei zugelassenen Düngemitteln sind die in der Anlage angeführten Abweichungen der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den im Düngemittelregister angeführten Gehalten an wertbestimmenden Bestandteilen, an Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten zu dulden. %.

§ 2. Durch Verordnung oder mit Bescheid vorgeschriebene Mindestgehalte dürfen nicht unter-, Höchstgehalte (insbesondere an Schwermetallen) nicht überschritten werden.

§ 3. Die Toleranzen dürfen nicht planmäßig ausgenützt werden.

Haiden

Anlage

Toleranzen

1. Mineralische Einnährstoffdüngemittel

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N	MgO
1.1 Stickstoffdüngemittel		
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5	
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammoniumnitrat, Kalkammonsalpeter, bis zu 32%	0,8	
über 32%	0,6	
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Oxamid, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehyd-harnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5	
Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,5	
Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gesamtgehaltes an Stickstoff im Düngemittel, höchstens insgesamt 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemittel für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.		

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	P ₂ O ₅	für den wasser- löslichen P ₂ O ₅ - Anteil	andere Nährstoffe
1.2 Phosphatdüngemittel			
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium . .	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Weicherdiges Rohphosphat mit Calcium und Magnesium	0,8		0,9 MgO 3,0 CaO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 CaCO ₃
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk . . .	0,8		2,0 CaCO ₃ 1,0 MgCO ₃

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gesamtgehaltes an Phosphat im Düngemittel, höchstens insgesamt 2 Gewichtsprocente. Die bei dem jeweiligen Düngemittel für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	K ₂ O	MgO
1.3 Kalidüngemittel		
Kalirohsalz	1,5	0,9
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9
Kaliumchlorid		
bis zu 55%	1,0	
über 55%	0,5	
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9
Kaliumsulfat	0,5	
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9
Rückstandkali	1,0	
für Chlorid		0,2 Cl

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
1.4 Kalk- und Magnesiumdüngemittel			
Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Brannnkalk; Brannnkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	
Magnesium-Brannnkalk; Magnesium-Brannnkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO	1,0 P ₂ O ₅
Carbonatationskalk	3,0 CaO		
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	
Kali-Brannnkalk	3,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Brannnkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Rückstandkalk	3,0 CaO		
Calciumchlorid	1,0 Ca		
Calciumchlorid-Lösung	0,5 Ca		
Magnesiumsulfat mit Kali		1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Magnesiumsulfat, Konzentriertes Magnesiumdüngemittel, Magnesium-Gesteinsmehl, Magnesiumdüngemittel-Suspension		1,0 MgO	
Magnesiumchlorid-Lösung		0,5 Mg	

2. Mineralische Mehrnährstoffdüngemittel

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
2.1 Für den einzelnen Nährstoff		
Stickstoff	1,1 N	
Phosphat	1,1 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid	1,1 K ₂ O	

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nähr- stoffe
2.2 Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens			
NP-Düngemittel			
NK-Düngemittel	1,5		
PK-Düngemittel			
NPK-Düngemittel	1,9		
Bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngemitteln mit Magnesium für Magnesium			0,9 MgO
Bei PK-Düngemitteln mit kohlensaurem Kalk für Kalk			3,0 CaCO ₃
2.3 Für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoffgesamtgehaltes des Düngemittels, höchstens insgesamt 2 Gewichtsprocente. Die Summe der bei dem jeweiligen Düngemittel für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.			
2.4 Für Chlorid			0,2 Cl
3. Düngemittel mit Spurennährstoffen			
Bei Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln wird für den einzelnen Spurennährstoff 1/10 des jeweiligen Gehaltes des Spurennährstoffes an Toleranz eingeräumt. Wird der Spurennährstoffgehalt in einer Spanne angegeben, wird keine Toleranz eingeräumt.			
Spurennährstoff			
Bor			0,3 B
Eisen			0,3 Fe
Kobalt			0,1 Co
Kupfer			0,3 Cu
Mangan			0,3 Mn
Molybdän			0,3 Mo
Zink			0,3 Zn
Negative Abweichungen der angegebenen Gehalte bei Spurennährstoff-Mischdüngemitteln insgesamt höchstens			0,5
4. Organische und organisch-mineralische Düngemittel			
4.1 Organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdüngemittel und organisch-mineralische Mischdüngemittel			
a) Für den einzelnen Nährstoff			
Stickstoff	1,0 N		
Phosphat	2,0 P ₂ O ₅		
Kaliumoxid	1,0 K ₂ O		
b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens			
Organische und organisch-mineralische NPK- und NP-Düngemittel	2,0		
4.2 Torfmischdüngemittel und organisch-mineralische Mischdüngemittel			
a) Für den einzelnen Nährstoff			
Stickstoff	0,2 N		
Phosphat	0,2 P ₂ O ₅		
Kaliumoxid	0,2 K ₂ O		
b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	0,5		

66.**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Jänner 1986 über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz**

Auf Grund des § 28 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Untersuchungen und Begutachtungen im Anmelde- und im Zulassungsverfahren nach dem Düngemittelgesetz werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 10 S.

§ 2. Für Untersuchungen und Begutachtungen, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind die Gebühren unter Anlehnung an in der Anlage tarifmäßig geregelte Untersuchungen und Begutachtungen entsprechend dem Personal- und Sachaufwand zu verrechnen.

§ 3. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen und Begutachtungen anfallen, sind dem Anmelder oder dem Antragsteller gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu verrechnen.

§ 4. Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht und dgl.) gehen zu Lasten des Anmelders oder des Antragstellers.

Haiden

		Anlage
Untersuchungsparameter		Punkte
	Abschriften, Gleichschriften von Zeugnissen, Befunden usw.	
10010	für die erste Seite	6
10011	für jede weitere Seite	3
10012	Erstellung des Gutachtens, pro Stunde	33
10020	Durchschrift und Ablichtung von Zeugnissen, Gutachten und Befunden, je Seite	1
10040	Probenvorbereitung allgemein	6
10041	Probenvorbereitung (mechanisch)	10
10042	Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle	22
10043	Königswasseraufschluß	22
10044	Aufschluß für Mengenelemente	11
10045	CAL Ausschüttelung	10
12010	Wassergehalt bzw. Trockensubstanz	7
12020	Wassergehalt nach Destillationsmethode	33
12021	Wassergehalt mit Vortrocknung	15
12022	Wassergehalt nach Karl Fischer	35
12030	Asche	8
12040	Asche (Glühverlust bei 1 000° C)	14
12050	Sand (salzsäureunlösliche Bestandteile)	24
12051	Kieselsäure (inkl. Asche und Sand)	43
12070	Freie Säure	10
12080	Kalkbindevermögen	11
12090	Chlorid	15
12100	Sulfat (quantitativ), inkl. Asche und Sand	50
12101	Schwefel gesamt	50
12110	Stickstoff gesamt oder Ammoniakstickstoff	30
12111	Stickstoff wasserlöslich	30
12112	Carbamid-Stickstoff	50
12113	Cyanamid-Stickstoff	50
12114	Dicyandiamid-Stickstoff oder Crotonylidendiarnstoff-Stickstoff oder Isobutylidendiarnstoff-Stickstoff	60
12115	Nitrat oder Nitrit	43
12116	Harnstoff (nach Kjeldahl)	19
12117	Harnstoff als Harnstoff (photometrisch)	35

12118	Biuret.	35
12119	Urease.	35
12120	Salpeter-Stickstoff.	28
12121	Stickstoff nach Kjeldahl.	19
12130	Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder zitronensäurelöslich oder ameisen-säurelöslich oder wasserlöslich (gravimetrisch).	38
12131	Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder wasserlöslich oder CAL-Aus-zug (photometrisch).	20
12140	Phosphorsäure, ammoncitratlöslich oder neutralammoncitratlöslich oder alkalisch ammoncitratlöslich.	50
12170	Kohlensäure nach Scheibler.	10
12200	Eisen- und Aluminiumoxid.	35
12210	Calcium (gravimetrisch).	46
12220	Magnesium (gravimetrisch).	46
12230	Basizität.	28
12240	Chloride, Sulfate, Eisenoxid, wasserlöslich (qualitativ).	10
12250	Sulfat, Salzsäureauszug (qualitativ).	10
12450	Kalium, gesamt oder wasserlöslich (gravimetrisch).	38
12460	Kalium, Calcium, Natrium, gesamt oder wasserlöslich oder CAL-Auszug (Messung flammenphotometrisch) je.	9
12470	Spurenelemente, Schwermetalle und Magnesium (AAS in der Flamme) je.	12
12480	Spurenelemente und Schwermetalle (AAS im Graphitrohr) je.	33
12481	Spurenelemente titrimetrisch je.	30
12490	Arsen.	47
12500	Fluor.	63
12510	Bor gesamt oder heißwasserlöslich.	44
12511	Bor Titrationsmethode.	10
12520	Quecksilber.	65
12530	Molybdän (photometrisch).	49
12540	Cobalt (photometrisch).	60
12560	Dichte.	11
12570	Leitfähigkeit.	13
12580	pH-Wert.	6
12492	Phenole wasserdampflich.	55
12572	Wasserkapazität.	20
12550	Gesamtkohlenstoff.	106
12551	Abbaubare organische Substanz (AOS).	30
12610	Mitscherlichversuche je Gefäß und Jahr.	32
12611	Pflanzenverträglichkeitstest je Neubauerschale.	4
12403	Siebanalyse, je Sieb.	5